Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 773 ASVG

ASVG - Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 28.07.2024

1. (1)§ 735 Abs. 2 Z 1, 2 und Abs. 2a letzter Satz in der Fassung des BundesgesetzesBGBl. I Nr. 108/2022 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
2. (2)§ 49 Abs. 3 Z 31 und 32 in der Fassung des BundesgesetzesBGBl. I Nr. 108/2022 tritt mit 1. Juli 2022 in Kraft.
3. (3)Die §§ 735 Abs. 3e, 764 und 765 samt Überschriften treten mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 108/2022 außer Kraft. Die Bezahlung des Honorars für die Ausnahmebestätigungen sowie der Kostenersatz des Bundes an die Krankenversicherungsträger nach § 764 Abs. 1 haben für die bis zu diesem Zeitpunkt ausgestellten Ausnahmebestätigungen zu erfolgen.

In Kraft seit 01.11.2022 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at